

BGer 1C 69/2025 vom 4. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_69_2025

FR: TF 1C 69/2025 du 4 mars 2025

IT: TF 1C 69/2025 del 4 marzo 2025

Regeste

Erwahrung der Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrats vom 12. Februar 2023; Akteneinsicht | Politische Rechte

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 lit. c BGG zulässig (zur Publ. vorgesehenes Urteil 1C_223/2023 vom 22. Mai 2024).

E. 1.2

Das Beschwerderecht ist für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten in Art. 89 BGG geregelt. Nach Art. 42 Abs. 1 BGG müssen Beschwerdeführende die Tatsachen darlegen, aus denen sich ihre Beschwerdeberechtigung ergibt, soweit diese nicht offensichtlich gegeben ist (BGE 141 IV 289 E. 1.3 mit Hinweisen). Eine Bejahung des Beschwerderechts nach Art. 89 Abs. 2 oder 3 BGG fällt hier nicht in Betracht und wird vom Kantonsrat bzw. dessen Geschäftsleitung auch nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer ist vielmehr der Auffassung, nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt zu sein. In den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen jedoch einzig Rechtssubjekte, wozu unter anderem Kantone oder Gemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften gehören, nicht aber Behörden oder Verwaltungszweige (BGE 141 I 253 E. 3.2; Urteile 1C_66/2024 vom 31. Oktober 2024 E. 1.3.4; 1C_53/2024 vom 24. Juli 2024 E. 1.2; je mit Hinweisen). Auf die Beschwerde kann somit nur eingetreten werden, wenn man davon ausgeht, dass der Kantonsrat als Organ des Kantons Zürich handelt. Die Befugnis, Gemeinwesen (oder andere öffentlich-rechtliche juristische Personen) prozessual zu vertreten, steht praxisgemäss, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, nur der obersten vollziehenden Behörde zu (BGE 134 II 45 E. 2.2.3; Urteil 1C_66/2024 vom 31. Oktober 2024 E. 1.3.4). Sie wurde vom Bundesgericht jedoch gelegentlich auch schon einem Kantonsparlament zuerkannt. Dies tat es in einem Fall stillschweigend (Urteil 1C_36/2021 vom 3. Juni 2021 E. 1.2), in einem anderen gestützt auf allgemein gehaltene Bestimmungen in der Kantonsverfassung, die das Parlament als oberste Aufsichtsbehörde und als für die Konzessionserteilung zuständiges Organ bezeichnen (Urteil 2C_812/2011 vom 18. Januar 2012 E. 1.2 betreffend einen Fall, in dem das Verwaltungsgericht eine vom Kantonsparlament erteilte Konzession teilweise aufgehoben hatte). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann der Kantonsrat Zürich als vertretungsberechtigt angesehen werden, da es um eine in seinen Kompetenzbereich fallende Streitigkeit über die Vertraulichkeit seiner Protokolle geht (Art. 50 ff. KV/ZH ; §§ 34 ff. des Kantonsratsgesetzes des Kantons Zürich vom 25. März 2019 [KRG; LS 171.1]).

E. 1.3

Ist somit davon auszugehen, dass entgegen den Angaben in der Beschwerdeschrift der Kantonsrat nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Kantons Beschwerde führt, bleibt zu beurteilen, ob Letzterer hier die Voraussetzungen von Art. 89 Abs. 1 BGG erfüllt. Gemäss dieser Bestimmung ist beschwerdeberechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Diese Regelung ist in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten, doch kann sich auch das Gemeinwesen darauf stützen, falls es durch einen angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie eine Privatperson oder aber in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen wird, namentlich wenn einem Entscheid präjudizielle Bedeutung für die öffentliche Aufgabenerfüllung zukommt. Die Beschwerdebefugnis zur Durchsetzung hoheitlicher Anliegen setzt eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen voraus. Das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung begründet keine Beschwerdebefugnis im Sinne dieser Regelung. Gestützt auf die allgemeine Legitimationsklausel von Art. 89 Abs. 1 BGG sind Gemeinwesen nur restriktiv zur Beschwerdeführung zuzulassen (BGE 147 II 227 E. 2.3.2; 138 II 506 E. 2.1.1; Urteil 2C_557/2023 vom 1. Mai 2024 E. 3.5; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Die hier umstrittene Edition des Protokolls der Anhörung der Beschwerdegegnerin durch die Geschäftsleitung des Kantonsrats betrifft eine hoheitliche Tätigkeit. Der Kanton Zürich ist durch die angefochtene Verfügung deshalb nicht wie eine Privatperson betroffen.

E. 1.5

Hinsichtlich der Beschwerdebefugnis zur Durchsetzung hoheitlicher Anliegen geht aus der Beschwerde hervor, dass die Geschäftsleitung des Kantonsrats das Protokoll der Anhörung der Beschwerdegegnerin dem Kommissionsgeheimnis unterstellte (§ 36 KRG). Der Beschwerdeführer legt dar, das Kommissionsgeheimnis solle Kantonsrats- und Regierungsratsmitgliedern, Personen der Verwaltung sowie Dritten ermöglichen, im Rahmen der Oberaufsicht und bei der Verhandlung von Personalentscheiden (z.B. Disziplinar massnahmen, Ermächtigungsgesuchen oder Wahlen in die Gerichte) offen sprechen zu können. Müsst diese Personen, seien es angehörte Personen oder Kandidierende für Ämter, jederzeit damit rechnen, dass ihre Voten in einem gerichtlichen Verfahren beigezogen werden könnten bzw. ganz oder in Teilen an die Öffentlichkeit gelangen könnten, bestünde die Gefahr, dass sie Informationen zurückhalten würden. Demzufolge wären das ordnungsgemässe Funktionieren der parlamentarischen Aufsicht und die vertrauliche Verhandlung von Personalentscheiden politischer Natur nicht mehr vollumfänglich gewährleistet. Auch könnte der Kantonsrat seine verfassungsmässigen Aufgaben (Oberaufsicht, Wahlen, Personalentscheide etc.) nur noch eingeschränkt wahrnehmen, wenn er jederzeit damit rechnen müsste, dass Dritte, sofern sie mit der Tätigkeit des Kantonsrates im Einzelfall nicht einverstanden seien, auf gerichtlichem Wege die Protokolle herausverlangen könnten. Damit würde seine Tätigkeit nicht nur erschwert und unnötig verzögert, sondern auch die Rechtssicherheit der Beschlüsse und Wahlen gefährdet.

E. 1.6

Mit diesen Ausführungen unterstreicht der Kantonsrat die präjudizielle Bedeutung des angefochtenen Entscheids für die öffentliche Aufgabenerfüllung. Er tut dies allerdings auf abstrakte Weise und vernachlässigt dabei die konkreten Umstände des vorliegenden Falls. Aus den vorinstanzlichen Feststellungen und den Akten geht hervor, dass die Beschwerdegegnerin selbst die Edition des Protokolls ihrer Anhörung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrats beantragte. Das einzige offensichtliche Interesse, das die Aufgabenerfüllung des Kantonsrats in der von ihm beschriebenen Art beeinträchtigen könnte, ist damit dahingefallen. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb sich Personen an Anhörungen vor Organen des Kantonsrats aus Angst vor einer Verwendung ihrer Aussagen in späteren Gerichtsverfahren nicht mehr offen äussern sollten, wenn sie selbst einer solchen Verwendung zustimmen oder diese gar beantragen. Weshalb die Aufgabenerfüllung des Kantonsrats in anderer Hinsicht erheblich tangiert sein sollte, ist ebenfalls nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan.

E. 2

Aus diesen Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Zürich hat der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.